|  |  |
| --- | --- |
| Organisationshandbuch (OHB) | |
| Verweisung auf folgende Kapitel im BHB: | BHB 0.7, 0.8, 0.9, 1.2, 1.3, 1.7, 1.9, 1.11, 1.13, 1.18, 1.19.2, 2.1, 2.2, 3.9.2 |

Inhaltsverzeichnis

[1. Beschreibung der Organisation 3](#_Toc8638251)

[1.1 Erklärung des Betriebsleiters (ACM) 3](#_Toc8638252)

[1.2 Umfang der Tätigkeiten 3](#_Toc8638253)

[1.3 Verantwortliche Person 3](#_Toc8638254)

[1.3.1 Betriebsleiter (ACM) 4](#_Toc8638255)

[1.3.2 Leiter Flugbetrieb (LFB) 4](#_Toc8638256)

[1.3.3 Leiter Bodenbetrieb (LBB) 4](#_Toc8638257)

[1.3.4 Leiter Lufttüchtigkeit (CAM) 4](#_Toc8638258)

[1.4 Organigramm 4](#_Toc8638259)

[1.5 Piloten 5](#_Toc8638260)

[1.6 Standort und Einrichtungen 5](#_Toc8638261)

[1.7 Konformitätsüberwachung mittels Selbstüberprüfung 5](#_Toc8638262)

[1.8 Revision der Betriebsdokumente 5](#_Toc8638263)

[1.9 Anpassung der Deklaration bzw. Betriebsbewilligung 6](#_Toc8638264)

[2. Sicherheitsmanagement 6](#_Toc8638265)

[2.1 Sicherheitspolitik 6](#_Toc8638266)

[2.2 Begriffsbestimmungen 6](#_Toc8638267)

[2.3 Prozess zum Erkennen von Gefährdungen 7](#_Toc8638268)

[2.4 Sicherheitsberichtssystem 7](#_Toc8638269)

[2.5 Eintretenswahrscheinlichkeit 7](#_Toc8638270)

[2.6 Schweregrad 8](#_Toc8638271)

[2.7 Vertretbarkeit (Tolerierbarkeit) 8](#_Toc8638272)

[2.8 Risikotoleranzmatrix 9](#_Toc8638273)

[2.9 Risikominderung 9](#_Toc8638274)

[2.10 Kontrollliste Risikoüberprüfung 9](#_Toc8638275)

[2.11 Veränderungsmanagement 9](#_Toc8638276)

[3. Meldewesen 10](#_Toc8638277)

[3.1 Einführung 10](#_Toc8638278)

[3.2 Meldungen von Vorfällen 11](#_Toc8638279)

[4. Notfallplan 11](#_Toc8638280)

[4.1 Notfallkontaktliste 11](#_Toc8638281)

[4.2 Notfallreaktionsplan (ERP) 11](#_Toc8638282)

[5. Aufzeichnungssystem 11](#_Toc8638283)

[6. Auftragsarbeiten 12](#_Toc8638284)

[6.1 Allgemeines 12](#_Toc8638285)

[6.2 Beigezogene Dritte 12](#_Toc8638286)

# Beschreibung der Organisation

## 1.1 Erklärung des Betriebsleiters (ACM)

Das Betriebshandbuch (BHB) und das Organisationshandbuch (OHB) wurden, basierend auf Part-BOP und dessen AMCs und GMs, für BALLONTEAMNAME erstellt und vom ACM genehmigt.

Der ACM und alle fest angestellten und freien Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit gemäss den geltenden Anforderungen und den Bestimmungen des Betriebshandbuches (BHB), dem Organisationshandbuch (OHB), den dazugehörenden Anhängen und den mitgeltenden Verfahrens- und Arbeitsvorschriften auszuführen.

Unabhängig von den im BHB und im OHB festgelegten Verfahren, sind die Vorschriften und Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörde (BAZL) bindend, auch wenn diese im Widerspruch zu den bestehenden Verfahren stehen. Dies gilt insbesondere im Falle von neu herausgegebenen oder geänderten Bestimmungen der EASA/des BAZL, oder anderer Behörden, bevor diese in das BHB und das OHB eingearbeitet werden können.

Zur Feststellung der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen, gewährt BALLONTEAMNAME einer von der zuständigen Behörde autorisierten Person Zugang zu allen Einrichtungen, Dokumenten, Aufzeichnungen, Daten, Verfahren oder anderem Material, das für ihre Tätigkeit relevant ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| XXXX |  |  |
| Betriebsleiter (ACM) |  | Datum; Unterschrift |

## 1.2 Umfang der Tätigkeiten

BALLONTEAMNAME führt gewerbliche Ballonfahrten mit PAX (CPB) durch und hat eine [Deklaration nach BOP.ADD.100](https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Flugverkehr/Flugoperationen/Erkl%C3%A4rung_Verordnung_2018_395.pdf.download.pdf/20190329_Declaration_Balloon_form_readable.pdf) eingereicht (**ANH 201**).

Nachdem BALLONTEAMNAME auch die Gewerblichkeitsvoraussetzungen von Art. 100 LFV erfüllt, verfügt die Organisation über eine [Betriebsbewilligung für gewerbsmässige Ballonfahrten](https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/formulare/f_betriebe_luftfahrt/f_flugbetrieb_flaechenflugzeuge/ballon_bewilligung.pdf.download.pdf/20190410_Formular_Bewilligung_readable.pdf) des BAZL gemäss Art. 104 LFV (**ANH 202**).

## 1.3 Verantwortliche Person

In Anwendung von GM1 BOP.ADD.040 und AMC1 BOP.ADD.040(c)(e) übernimmt auf Grundlage ihrer Fähigkeiten und ihrer Verfügbarkeit zur Wahrnehmung aller Funktionen (AMC1 BOP.ADD.040(c)(f)) folgende Person in Personalunion sämtliche nachfolgend umschriebenen Verantwortlichkeiten gemäss BOP.ADD.040 (ACM, LFB, LBB und CAM) im Ballonbetrieb von BALLONTEAMNAME:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Name  Adresse Kontaktdetails** | **Betriebsleiter  (ACM)** | **Leiter Flugbetrieb (LFB)** | **Leiter Bodenbetrieb (LBB)** | **Leiter Lufttüchtigkeit (CAM)** |
| XXXX XXXX XXXX | X | X | X | X |

## 1.3.1 Betriebsleiter (ACM)

Die Aufgaben und Verantwortungen des ACM bestimmen sich nach BOP.ADD.040(a) und umfassen insbesondere:

* Die Gesamtleitung von BALLONTEAMNAME;
* die Umsetzung der Sicherheitspolitik;
* die Überwachung der Qualität;
* die Verantwortung für die Betriebsdokumentation (BHB, OHB und alle Anhänge) und deren Revisionen;
* die Vergabe und Überwachung von Auftragsarbeiten an Dritte (BOP.ADD.035);
* die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAM);
* die Durchführung der Selbstüberprüfung; und
* die Vertretung von BALLONTEAMNAME gegenüber den zuständigen Behörden.

## 1.3.2 Leiter Flugbetrieb (LFB)

Der Leiter Flugbetrieb (LFB) verfügt über fundierte Kenntnisse im Betrieb von Ballonen und ist/war selbst Inhaber der für die Tätigkeiten der BALLONTEAMNAME notwendigen Pilotenlizenzen und Ratings bzw. Erweiterungen.

* Er ist verantwortlich für Ausbildungen des fliegenden Personals innerhalb der Organisation;
* er entwickelt, implementiert und verbessert das Trainingsprogramm;
* er erfasst und analysiert alle Vorkommnisse und Abweichungen von den Normen und stellt Korrektur- und Vorbeugemassnahmen innerhalb der Organisation sicher; und
* er fördert die Sicherheit und Konformität mit Vorschriften als Teil der Organisationskultur.

## 1.3.3 Leiter Bodenbetrieb (LBB)

Der Leiter Bodenbetrieb (LBB) verfügt über fundierte Kenntnisse im Bodenbetrieb von Ballonen.

* Er ist verantwortlich für Ausbildungen der Bodencrew von BALLONTEAMNAME; und
* er fördert die Sicherheit und Konformität mit Vorschriften als Teil der Organisationskultur.

## 1.3.4 Leiter Lufttüchtigkeit (CAM)

Die Überwachung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist an eine externe Organisation ausgelagert (Auftragsarbeit gemäss BOP.ADD.035).

## Organigramm

Es gilt folgendes Organigramm:

## 1.5 Piloten

Die in der Pilotenliste (**ANH 301**) aufgeführten Piloten sind berechtigt, für BALLONTEAMNAME im Rahmen ihrer jeweiligen Lizenzberechtigungen gewerbliche Ballonfahrten als PIC durchzuführen.

Änderungen müssen dem BAZL unverzüglich gemäss den Bestimmungen unter OHB Kapitel 1.9 gemeldet werden.

## 1.6 Standort und Einrichtungen

Die folgenden Einrichtungen stehen dem BALLONTEAMNAME zur Verfügung (BOP.ADD.045):

* Büro-Arbeitsplätze mit Internetzugang und Drucker
* Abstellraum für Ballone und Material

## 1.7 Konformitätsüberwachung mittels Selbstüberprüfung

Aufgrund der Grösse des Betriebs und der personellen Struktur kann und darf gemäss AMC1 BOP.ADD.030(a)(6)(a)(1) und (2) bei BALLONTEAMNAME auf eine Konformitätsüberwachung durch formelle Prozesse oder durch Dritte (Audit) verzichtet werden. Um die Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Part-BOP sicherzustellen, ist eine innerbetriebliche Überwachung mittels Selbstüberprüfung (Organisational Review) gemäss AMC1 BOP.ADD.030(a)(6)(a)(2) durch den ACM vorgesehen.

Die periodische Selbstüberprüfung wird durch den AMC auf Basis des Kontrollblatts Selbstüberprüfung (**ANH 701**) durchgeführt, das auf GM2 BOP.ADD.030(a)(6) basiert. Die Selbstüberprüfung ist mindestens alle 12 Monate (AMC1 BOP.ADD.030(a)(6)(d)(1)) durchzuführen und gemäss OHB Kapitel 5 zu dokumentieren.

## 1.8 Revision der Betriebsdokumente

Revisionen können notwendig werden, wenn (AMC1 BOP.ADD.200(d)):

* sich die gesetzlichen Vorgaben ändern;
* interne oder externe Überprüfungsberichte dies erfordern;
* laufende Verbesserungen bzw. Optimierung der Abläufe erkannt werden;
* sich Änderungen des meldepflichtigen Personals oder anderer meldepflichtiger Tatsachen ergeben;
* sich Name oder Standort des Betriebs ändern; und
* sich der Umfang der Tätigkeiten ändert.

Die Erstellung einer Revision der Handbücher, ihrer Anhänge und eventuell erforderlicher Verfahrensanweisungen ist durch den ACM sicherzustellen.

Es werden jeweils die ganzen Dokumente neu herausgegeben, mit Bezeichnung des fortlaufenden Revisionsstandes und neuem Ausgabedatum. Nach erfolgter Freigabe durch den ACM, macht dieser die neue Dokumentenversion als elektronisches Dokument allen Beteiligten bei BALLONTEAMNAME zugänglich (BOP.ADD.200(d)).

## 1.9 Anpassung der Deklaration bzw. Betriebsbewilligung

Das BAZL muss durch Einreichen einer angepassten [Deklaration nach BOP.ADD.100](https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Flugverkehr/Flugoperationen/Erkl%C3%A4rung_Verordnung_2018_395.pdf.download.pdf/20190329_Declaration_Balloon_form_readable.pdf) (**ANH 201**) und/oder, falls eine Betriebsbewilligung nach Art. 104 LFV besteht (**ANH 202**), mittels einer [Anpassung des Gesuchs um Bewilligung für gewerbsmässige Ballonfahrten](https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/formulare/f_betriebe_luftfahrt/f_flugbetrieb_flaechenflugzeuge/ballon_bewilligung.pdf.download.pdf/20190410_Formular_Bewilligung_readable.pdf) umgehend in folgenden Fällen informiert werden:

|  | **Anpassung der Deklaration nach BOP.ADD.100** | **Anpassung der Betriebsbewilligung nach Art. 104 LFV** |
| --- | --- | --- |
| Adressänderungen | X | X |
| Wechsel des ACM | X | X |
| Wechsel einer anderen benannten Person (LFB, LBB, CAM) gemäss OHB Kapitel 1.3 |  | X |
| Änderung des Organigramms (OHB Kapitel 1.4) |  | X |
| Änderung bei den eingesetzten Piloten (**ANH 301**) |  | X |
| Änderung bei den eingesetzten Ballonen (**ANH 302**) | X | X |
| Änderung der Versicherungsdeckung (BHB Kapitel 1.9) |  | X |
| Anwendung von AltMoC anstelle der entsprechenden AMC | X |  |
| Unterbruch oder Beendigung des gewerblichen Ballonbetriebs | X | X |

# 2. Sicherheitsmanagement

## 2.1 Sicherheitspolitik

Bei BALLONTEAMNAME gelten die folgenden Grundsätze als Sicherheitspolitik entsprechend AMC1 BOP.ADD.030(a)(2):

* Wir bemühen uns, die höchsten Sicherheitsanforderungen in unserem Bereich der gewerblichen Luftfahrt zu erfüllen.
* Wir stellen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und setzen das Sicherheitsbewusstsein als die oberste Verantwortung aller Mitarbeitenden durch.
* Wir unterstützen eine offene, fehlertolerante Kultur ohne Schuldzuweisung (sog. «Just Culture») bezüglich der Offenlegung von Vorfällen und Fehlern, welche sonst unentdeckt geblieben wären, um ein ständiges Lernen der Organisation zu ermöglichen.

## 2.2 Begriffsbestimmungen

Eine Gefahr bzw. Gefährdung ist definiert als ein Zustand, ein Ereignis oder eine Situation, die das Potenzial hat, Personen zu verletzen oder Luftfahrzeuge, Ausrüstungen oder Strukturen zu schädigen.

Ein Risiko ist definiert als die potenzielle Folge einer Gefährdung und wird definiert als die Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Schadens und dessen Schwere, falls der Schaden eintritt. Ausgehend vom Prozess der Gefahrenidentifikation und den zugehörigen Tabellen kann die Erkennung von Gefährdungen und die damit verbundene Risikobewertung durchgeführt werden.

## 2.3 Prozess zum Erkennen von Gefährdungen

Der Prozess der Gefahrenerkennung und Risikomanagement ist das formale Mittel zur Erfassung, Bewertung und Erfassung von Gefahren, zur Bewertung des damit verbundenen Risikos und zur Festlegung entsprechender Reduktionsmassnahmen (AMC BOP.ADD.030(a)(3)), die die Sicherheit der betrieblichen Aktivitäten von BALLONTEAMNAME beeinträchtigen. Die Gefahrenerkennung ist ein fortlaufender Prozess.

| **Schritt** | **Instrument** | **Verantwortung** |
| --- | --- | --- |
| Identifizieren der Gefährdung |  | Alle |
| ACM | Meldeformular (**ANH 601**)  Mündlich während Briefings | Alle |
| Bewertung des damit verbundenen Risikos | Tabelle der Wahrscheinlichkeit, Schwere, Toleranzmatrix und  Kontrollliste Risikoüberprüfung (**ANH 602**) | ACM |
| Definieren von Reduktionsmassnahmen | Kontrollliste Risikoüberprüfung (**ANH 602**) | ACM |
| Aufgaben auf  Pendenzenliste setzen | Pendenzenliste (**ANH 101**) | ACM |

## 2.4 Sicherheitsberichtssystem

Beteiligte können einen Bericht an den ACM mit dem Meldeformular (**ANH 601**) über alle sicherheitsrelevanten Feststellungen, Unfälle oder Vorfälle erstellen. Sofern erforderlich, trägt der ACM den Sachverhalt in der Pendenzenliste (**ANH 101**) ein.

## 2.5 Eintretenswahrscheinlichkeit

Die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Risikos wird unter Berücksichtigung bereits bestehender Gegenmassnahmen ermittelt. Die Eintretenswahrscheinlichkeit wird gemäss der folgenden Tabelle bewertet:

| **Eintretenswahrscheinlichkeit** | **Qualitative Definition** | **Quantitative Definition** | **Wert** |
| --- | --- | --- | --- |
| Häufig | Vermutlich häufig auftretend (ist bereits häufig vorgefallen) | Eintrittswahrscheinlichkeit ≥ einmal täglich | **5** |
| Gelegentlich | Wahrscheinlich irgendwann auftretend (bisher nur gelegentlich geschehen) | Eintrittswahrscheinlichkeit ≥ einmal pro Woche | **4** |
| Entfernt | Unwahrscheinlich, aber kann möglicherweise geschehen (ist bisher selten aufgetreten) | Eintrittswahrscheinlichkeit ≥ einmal pro 6 Monate | **3** |
| Unwahrscheinlich | Sehr unwahrscheinlich (keine bisher bekannten Vorfälle) | Eintrittswahrscheinlichkeit ≥ einmal jährlich | **2** |
| Extrem unwahrscheinlich | Fast unvorstellbar, dass das Ereignis eintritt. | Eintrittswahrscheinlichkeit < einmal in drei Jahren | **1** |

## 2.6 Schweregrad

Der Schweregrad des Risikos wird unter Berücksichtigung bereits bestehender Gegenmassnahmen festgelegt. Der Schweregrad sollte im Hinblick auf das bestmögliche realistische Szenario bewertet werden. Der Schweregrad eines Risikos wird gemäss der folgenden Tabelle bewertet:

| **Schweregrad** | **Verletzungs-/Schadenhöhe** | **Verbleibende Sicherheitsreserven** | **Wert** |
| --- | --- | --- | --- |
| Katastrophal | Führt zu einem Unfall, Tod oder Zerstörung von Geräten. | Keine Sicherheitsreserven mehr vorhanden | **5** |
| Gefährlich | Schwere Verletzungen oder grössere Geräteschäden | Es sind keine oder nur noch sehr wenige Sicherheitsreserven übrig. | **4** |
| Erheblich | Schwerer Vorfall oder Verletzung | Es sind keine oder nur noch sehr wenige Sicherheitsreserven übrig. | **3** |
| Geringfügig | Führt zu einem leichten Vorfall | Mehrere Ebenen von Sicherheitsreserven verbleiben und haben einen möglichen Unfall aufgehalten. | **2** |
| Vernachlässigbar | Störung mit geringer Konsequenz | Bestehende Sicherheitsvorkehrungen kommen zum Tragen, um zu vermeiden, dass das Ereignis zu einem leichten Vorfall wird. | **1** |

## 2.7 Vertretbarkeit (Tolerierbarkeit)

Wenn Schweregrad und Wahrscheinlichkeit definiert sind, kann die Vertretbarkeit des Risikos bestimmt werden. Die Definitionen der Vertretbarkeitskategorien lauten wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Inakzeptabel | Wenn das Risiko unzumutbar ist, müssen der Betrieb oder die entsprechende Tätigkeit sofort eingestellt oder nicht gestartet werden. Substanzielle Gegenmassnahmen sind erforderlich, um den Schweregrad zu verringern, wenn das Risiko tatsächlich eintreten sollte oder um die Eintretenswahrscheinlichkeit des Risikos zu verringern, sind. Normalerweise ist es eher die Wahrscheinlichkeit des Auftretens, die reduziert werden kann, als die Schwere. |
| zu Überprüfen | Fällt das Risiko in die Überprüfungskategorie, ist der Schweregrad oder die Eintrittswahrscheinlichkeit von Bedeutung. Es sind Massnahmen zur Risikominderung auf ein so geringes Mass wie vernünftigerweise möglich zu ergreifen. Wenn das Risiko auch nach dieser Massnahme noch in der Überprüfungskategorie liegt, kann es sein, dass die Kosten für Massnahmen zur weiteren Risikoreduktion zu hoch sind. Das Risiko kann dann akzeptiert werden, vorausgesetzt, dass das Risiko voll verstanden wird und das Vorgehen vom ACM genehmigt wird. |
| Akzeptabel | Wenn das Risiko akzeptabel ist, sind die Folge so unüberprüfbar oder geringfügig, dass es keinen Anlass zur Sorge gibt. Es sollte jedoch weiterhin erwogen werden, das Risiko zu reduzieren. |

## 2.8 Risikotoleranzmatrix

Die Vertretbarkeit eines Einzelrisikos (Tolerierbarkeit) wird durch Verwendung der folgenden Risikotoleranzmatrix bestimmt:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | | **Schweregrad [S]** | | | | |
| **Katastrophal**  **5** | **Gefährlich**  **4** | **Erheblich**  **3** | **Geringfügig**  **2** | **Vernachlässigbar**  **1** |
| **Eintretenswahrscheinlichkeit [P]** | **Häufig**  **5** | **Inakzeptabel** | **Inakzeptabel** | **Inakzeptabel** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** |
| **Gelegentlich**  **4** | **Inakzeptabel** | **Inakzeptabel** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** |
| **Entfernt**  **3** | **Inakzeptabel** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** | **Akzeptabel** |
| **Unwahrscheinlich**  **2** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** | **Zu Überprüfen** | **Akzeptabel** | **Akzeptabel** |
| **Extrem unwahrscheinlich**  **1** | **Zu Überprüfen** | **Akzeptabel** | **Akzeptabel** | **Akzeptabel** | **Akzeptabel** |

## 2.9 Risikominderung

Fällt das Risikoniveau in die Kategorien inakzeptabel oder zu überprüfen, so sind Risikominderungsmassnahmen erforderlich, um das Risiko auf ein so tiefes Niveau wie vernünftigerweise durchführbar zu reduzieren.

Risikominderungsmassnahmen werden vom ACM festgelegt. Nach der Umsetzung von Massnahmen zur Minderung der Schwere und/oder der Eintretenswahrscheinlichkeit wird eine weitere Risikobeurteilung.

## 2.10 Kontrollliste Risikoüberprüfung

Die überprüften Risiken sind in der Kontrollliste Risikoüberprüfung (**ANH 602**) nachzutragen.

## 2.11 Veränderungsmanagement

Das Veränderungsmanagement ist ein Prozess zum Management von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit Veränderungen. Risiken können sich ergeben aus:

* Einführung neuer oder Änderung von bestehenden Prozessen/Verfahren;
* Mandatierung von neuen Drittdienstleistern;
* Einführung von neuer Ausrüstung;
* Änderungen an den Einrichtungen;
* Einführung neuer Luftfahrzeuge;
* Einführung neuer Trainingskurse;
* Änderungen bei Kernmitarbeitern; und
* alle Arten von Projekten mit Sicherheitsrelevanz.

Zu den Verfahren für das Veränderungsmanagement gehören:

* Risikobewertungen;
* Festlegung von Betriebsverfahren;
* Analyse von Änderungen von Standort, Ausrüstung oder Betriebsbedingungen;
* Sicherstellung, dass alle Beteiligten über Veränderungen informiert sind;
* Sicherstellung, dass Änderungen vom ACM genehmigt werden; und
* die Verantwortung für die Überprüfung, Bewertung und Aufzeichnung der potenziellen Sicherheitsrisiken, die sich aus Veränderungen ergeben können.

Der Prozess des Veränderungsmanagement verläuft wie folgt

| **Aufgabe, Schritt** | **Bemerkungen** | **Verantwortung** |
| --- | --- | --- |
| Identifizieren des Ausmasses der Veränderung |  | ACM |
| Durchführung einer ersten Abschätzung der Auswirkungen (OHB Kapitel 4.10.2) | * Arbeitsanweisungen * Infrastruktur * Ausrüstung und Personal | ACM |
| Durchführung von Sicherheitsrisikoanalysen | Identifizieren von Gefahren (siehe Kontrollliste Risikoüberprüfung; **ANH 602**) und Hinzufügen der neuen Risiken zur Kontrollliste Risikoüberprüfung (**ANH 602**) | ACM |
| Definieren von Risikominderungsmassnahmen | Vorbeugende Massnahmen | ACM |
| Einführungsplan definieren | Zeitplanung | ACM |
| Bewertung der damit verbundenen finanziellen Kosten | Finanzielle Planung, Budget | ACM |
| Controlling | Überprüfung der Wirksamkeit | ACM |

# 3. Meldewesen

## 3.1 Einführung

Ziel des Meldewesens (Occurence Reporting) ist die Vermeidung zukünftiger Unfälle und Zwischenfälle. Das Meldewesen ist gemäss [Verordnung (EU) No. 376/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0376&from=de) und [Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015R1018&from=de) ("Meldeverordnung") und entsprechend BOP.ADD.025 und den vom BAZL vorgegebenen Verfahren zu betreiben.

Meldepflichtige Ereignisse umfassen neben den im [Merkblatt des BAZL zum Meldewesen](https://www.bazl.admin.ch/dam/bazl/de/dokumente/Fachleute/Sicherheits-_und_Risikomanagement/Einfuehrung_376-2014/D_Leisure_Aviation.pdf.download.pdf/D_Leisure_Aviation.pdf) für Ballone aufgeführten Ereignisse auch Unfälle (BOP.DEF(7)), schwere Störungen (BOP.DEF(9)) und gemäss BOP.ADD.025(b, in fine) auch alle übrigen Störungen gemäss BOP.DEF(8), die zwischen dem Beginn des Kaltfüllens und dem Moment der vollständigen Entleerung des Ballons nach der Landung (also nicht nur während der Fahrt) geschehen (siehe BOP.DEF(7) und (9)).

Darüber hinaus können freiwillige Meldung besonderer Ereignisse gemacht werden, dies zu Vorfällen, die nicht als meldepflichtig gelten, die aber sicherheitsrelevante Gegebenheiten betreffen.

## 3.2 Meldungen von Vorfällen

Alle Vorfälle, ob meldepflichtig oder nicht, werden dem ACM mit dem Meldeformular (**ANH 601**) oder in anderer geeigneter Weise gemeldet. Die Meldung an die Behörden namens von BALLONTEAMNAME erfolgt durch den ACM innert der gesetzlichen Frist über [aviationreporting.eu](http://aviationreporting.eu/).

# 4. Notfallplan

Ein Notfall ist ein Ereignis, das von Natur aus ein hohes Risiko für die Opfer am unmittelbaren Geschehensort darstellt, aber auch für die Ersthelfer und deren Helfer. Ein Notfallreaktionsplan (ERP) dient der Führung der organisatorischen Reaktion auf einen Notfall, um das Risiko für alle Bereiche des Betriebs zu minimieren.

## 4.1 Notfallkontaktliste

Eine Notfallkontaktliste (**ANH 611**) mit Meldeschema und Verhaltensanweisung bei Unfällen wird im Verfolgerfahrzeug mitgeführt. Die Notfallkontaktliste ist vom ACM mindestens einmal alle 12 Monate zu kontrollieren und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Bodencrew erfüllt die Funktion der Alarmstelle gemäss AMC1 BOP.BAS.125.

## 4.2 Notfallreaktionsplan (ERP)

Aufgrund der Grösse des Betriebs, der entsprechenden Betriebsorganisation und der zur Verfügung stehenden Einrichtungen wird keine eigenen Notfallreaktionsplan definiert, sondern auf das Vorgehen gemäss Notfallkontaktliste (**ANH 611**) verwiesen.

# 5. Aufzeichnungssystem

Das Aufzeichnungssystem ermöglicht die Dokumentation und zuverlässige Rückverfolgbarkeit aller Aktivitäten und der zugehörigen Daten. Das Aufzeichnungssystem stellt die Aufbewahrung der in AMC2 BOP.ADD.205 genannten Dokumente sicher, dies in einer technischen und organisatorischen Weise, die AMC 1 BOP.ADD.205 genügt. Zudem stellt es sicher

* dass die Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäss BOP.ADD.205 (inklusive anwendbaren AMC) gewährleistet ist;
* dass die Aufzeichnungen während der erforderlichen Aufbewahrungsfrist (AMC 2 BOP.ADD.205) jederzeit zugänglich und nachvollziehbar sind; und
* den Schutz vor Beschädigung, Veränderung und Diebstahl gewährleistet ist.

Dokumente werden möglichst elektronisch im Datenablagesystem (Cloud-Storage via dropbox.com) von BALLONTEAMNAME abgelegt. Es gelten die folgenden Regelungen für Aufzeichnungen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Dokument** | **Verantwortung** | **Art der Ablage** | **Ablageort** | **Aufbewahrungsfrist** | **Anschliessende Behandlung** |
| Alle Dokumente vonBALLONTEAMNAME | ACM | Grundsätzlich elektronische Ablage.  Technische Akten und andere offiziellen Dokumente werden in Papierform abgelegt | Büro ACM | 5 Jahre | Archivieren |

# 6. Auftragsarbeiten

## 6.1 Allgemeines

Aktivitäten von Dritten fallen in den Verantwortungsbereich von BALLONTEAMNAME, wenn sie von einem anderen Anbieter oder Unternehmen durchgeführt werden, die auf Basis eines schriftlichen Auftrags (AMC1 BOP.ADD.035(b)) und gemäss den Anforderungen von BALLONTEAMNAME tätig sind.

Die oberste Verantwortung für die vertraglich vereinbarte Leistung von Dritten verbleibt beim ACM (BOP.ADD.035).

## 6.2 Beigezogene Dritte

Folgende Aktivitäten sind von BALLONTEAMNAME an Dritte übertragen:

| **Dienstleistung; Aktivität** | **Drittpartei** | **Vereinbarung/Zulassung** |
| --- | --- | --- |
| CAMO und ARC | xxxx xxxx xxxx | EASA / XXXX |

Scans oder Kopien aller Verträge mit den vorgenannten Dritten sind unter **ANH 651** abgelegt.

--------------------